1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 76 "AM WEINBERG", STADTTEIL KREDENBACH

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diesen Bebauungsplan wurde am 12.09.2024 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am 19.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 25.11.2025 — Der Bürgermeister I.A.

L.S. — gez. Kramer

(Siegel) — (Unterschrift)

2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

- gem. § 13 a BauGB entfallen -

3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden / TÖB

- gem. § 13 a BauGB entfallen -

4. Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 15.04.2024 bis zum 14.05.2024 durchgeführt.
Die öffentliche Auslegung wurde am 13.04.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 06.02.2025 — Der Bürgermeister I.A.

L.S. — gez. Kramer

(Siegel) — (Unterschrift)

5. Reguläre Beteiligung der Behörden / TÖB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 11.04.2024 unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 14.05.2024.

Kreuztal, 06.02.2025 — Der Bürgermeister I.A.

L.S. — gez. Kramer

(Siegel) — (Unterschrift)

6. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diesen Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Kreuztal nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen am 12.09.2024 gefasst.

Kreuztal, 18.11.2025 — Der Bürgermeister

L.S. — gez. Michael Kolodzig

(Siegel) — (Unterschrift)

7. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung der Planunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am 19.11.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, 25.11.2025 — Der Bürgermeister I.A.

L.S. — gez. Kramer

(Siegel) — (Unterschrift)

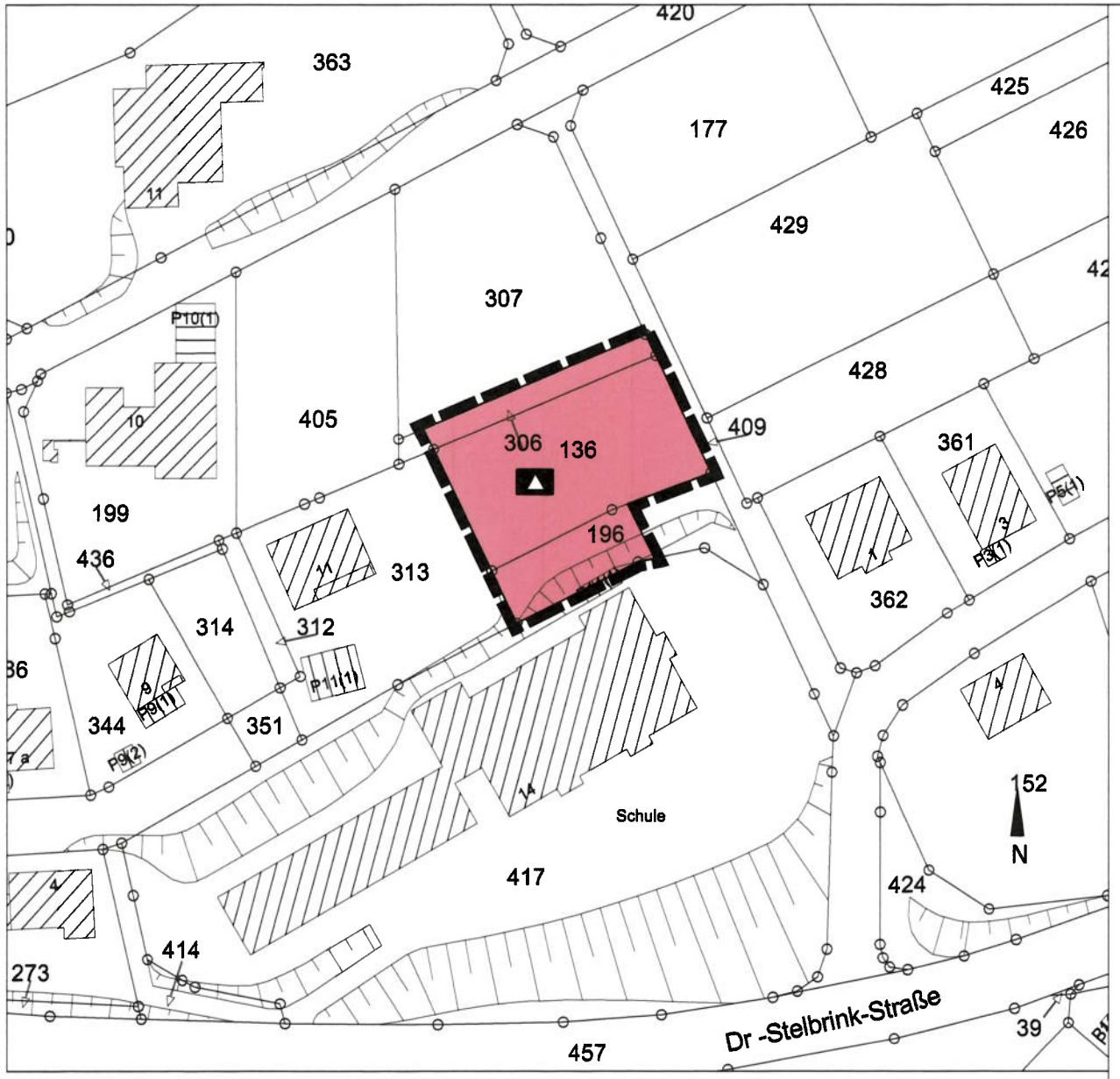

8. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.
Stand der Plangrundlage: August 2023.

Kreuztal, _____ — Der Bürgermeister I.A.

(Siegel) — (Unterschrift)

9. Kopie

Diese Kopie stimmt mit dem Original und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Kreuztal, 03.12.2025 — Der Bürgermeister I.A.

(Siegel) — (Unterschrift)

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394),
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2024),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176),
- weitere Rechtsgrundlagen

Planzeichenerklärung

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Fläche für den Gemeinbedarf (gem. § 9 Abs. 1 Nummer 5 BauGB)

Zweckbestimmung: Schule

SONSTIGE PLANZEICHEN mit Satzungscharakter

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplan-Änderung

SONSTIGE PLANZEICHEN ohne Festsetzungscharakter

8 — Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer

17 — Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

HINWEISE

Kampfmittel
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehöre oder die Polizei zu verständigen.

Denkmalschutz
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Untere Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761 - 93750; Fax: 02761 - 937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodenenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgerechten Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Artenschutz
Bei der Durchführung von Planungen sind die Zugriffsverbote und die sonstigen Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten; sie gelten unmittelbar. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es untersagt, Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Es ist daher sicherzustellen, dass durch Bauvorhaben und deren Vorbereitungen keine Tiere oder geschützte Arten verletzt oder getötet werden und dass keine Lebensstätten derselben beschädigt oder zerstört werden.

Weitere Informationen zum Artenschutz bietet das Internet-Fachinformationssystem "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" (www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW oder sind zu erhalten bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Klimaschutz
Schottergärten sind kein konstruktiver Beitrag zum Klimaschutz. Näheres siehe Leitfaden "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Schottergärten" des Städte- und Gemeindebundes NRW (11/2019).

Lichtemissionen
Hinsichtlich ggf. neu entstehender nächtlicher Lichtemissionen im Plangebiet, wird - vor dem Hintergrund des fortschreitenden Verlustes von Insektenbeständen und -arten sowie des zum 01. März 2022 in Kraft getretenenen Insektenschutzgesetzes (Novellierung des BNatSchG u.a. durch Hinzunahme des neuen § 41a) - darauf hingewiesen, dass die Verwendung tierschutzgerechter (= insektenfreundlicher) Leuchtmittel (z.B: Natriumdampflampen) berücksichtigt werden sollte. Dazu wird auf den "Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen" des Bundesamtes für Naturschutz (BfN-Skript Nr. 543) verwiesen.

Bebauungsplan Nr. 76
"Am Weinberg", 1. Änderung

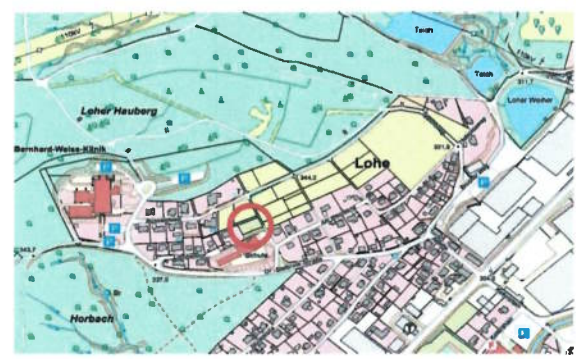

Lage des Plangebietes (ohne Maßstab) — kreuztal meine stadt

Stadtteil Kredenbach	Ca. 1 : 1.000 (in DIN A 3)
Bearbeitet: B. Schäfer	Stand: Satzungsbeschluss
Gezeichnet: B. Schäfer	Datum: 12.09.2024